Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2394

6.10.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2394 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 2023

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/493 hinsichtlich der endgültigen Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6616)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission ([2]) reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen sowie Milch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden „Schulprogramm“) teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das kommende Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.

(2) Gestützt auf die von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2022 übermittelten Informationen wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/493 der Kommission ([3]) die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an diejenigen Mitgliedstaaten, die am Schulprogramm teilnehmen wollten, für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 vorgenommen.

(3) In den bis zum 31. August 2023 eingereichten Mitteilungen nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 meldete Portugal eine Übertragung zwischen der endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und der für Schulmilch.

(4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/493 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/493 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

([1]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/493 der Kommission vom 21. März 2022 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/462 (ABl. L 100 vom 28.3.2022, S. 55).

Brüssel, den 5. Oktober 2023

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Schuljahr 2022/2023

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse in EUR	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch in EUR
Belgien	3 405 460	1 613 199
Bulgarien	2 145 826	1 030 342
Tschechien	3 515 512	2 000 127
Dänemark	1 855 060	1 578 658
Deutschland	20 867 400	9 614 058
Estland	520 903	779 265
Irland	1 811 303	1 033 661
Griechenland	3 221 670	1 550 685
Spanien	13 442 293	6 152 902
Frankreich	16 271 478	16 146 588
Kroatien	1 390 541	800 354
Italien	17 117 780	8 003 535
Zypern	390 044	400 177
Lettland	658 180	748 041
Litauen	966 451	1 135 641
Luxemburg	295 111	205 725
Ungarn	3 122 448	1 945 693
Malta	293 504	201 724
Niederlande	6 006 511	642 270
Österreich	2 401 768	944 680
Polen	12 494 071	10 739 507
Portugal	2 933 397	2 570 981
Rumänien	6 900 318	10 455 944
Slowenien	570 823	311 770
Slowakei	1 872 965	1 070 557
Finnland	1 799 047	3 624 689
Schweden	0	9 233 498
Insgesamt	126 269 864	94 534 271“